

Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2014 hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.

(3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 100,-- € zu erheben. Die Höhe richtet sich nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
2. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldnerinnen und –schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 NKAG und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 26.11.2014

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Gebührentarif			
	Art der Sondernutzung	Gebühr je Jahr/Monat/Woche	Mindestgebühr
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Schuttrutschen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche	2,- €/Woche 8,- €/Monat	
2	Lagerung von Gegenständen aller Art über 72 Stunden pro angefangenem m ²	3,- €/Tag	15,- €
3	Anbringung von mobilen Webeträgern (Plakate) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel	25,- €/Woche 5,- €/Woche	
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,- €/Woche 5,- €/Woche gebührenfrei	